

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D 405**

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: WANDSBEK ----- STADTTEIL: WANDSBEK -----

PLANBEZIRK: WALDDÖRFERSTRASSE-SCHMÜSERSTRASSE-KESSLERSWEG-HOGREVESTRASSE

LP 4

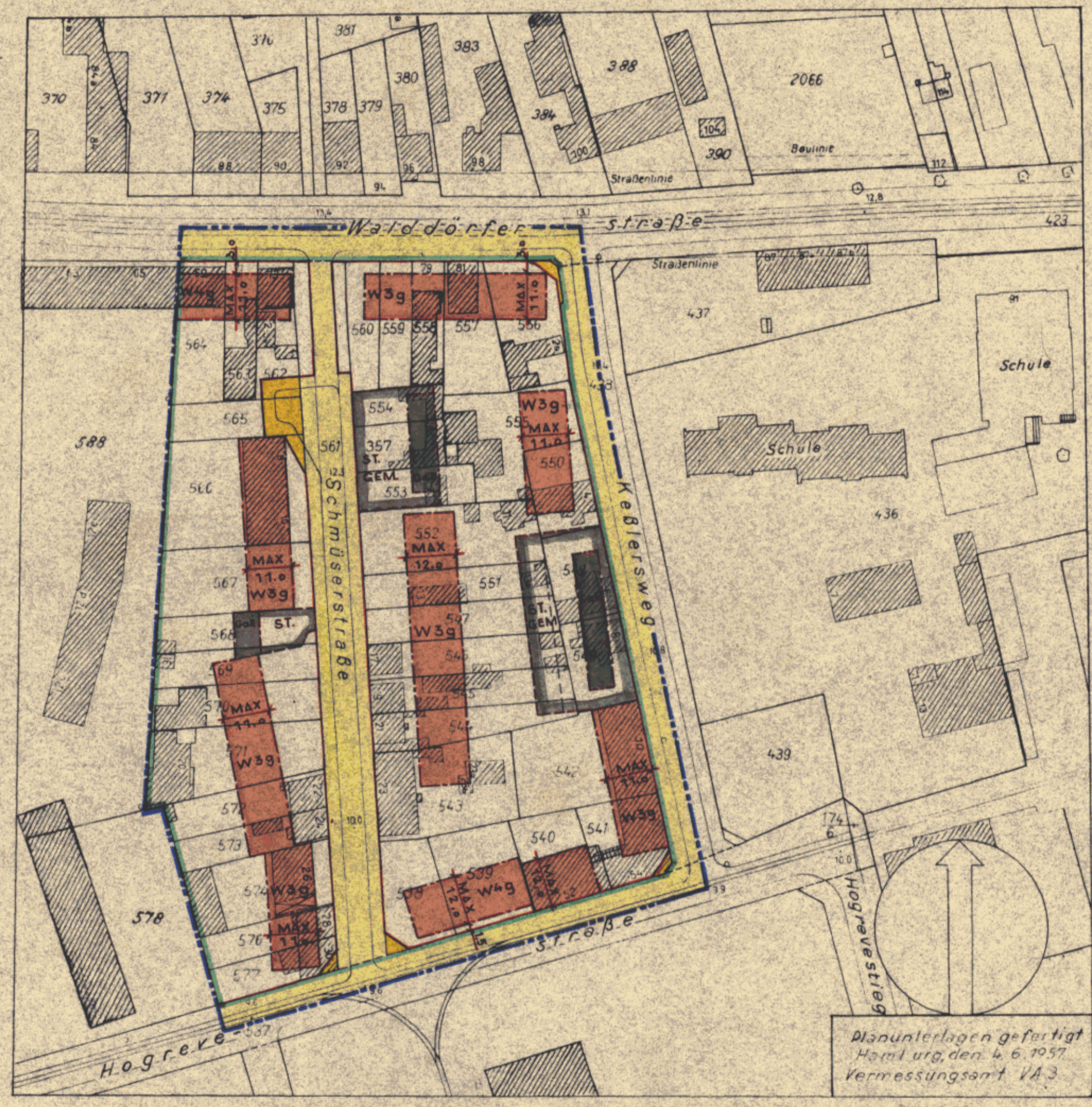
- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

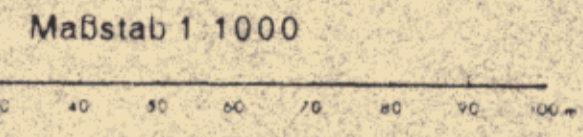
- | | | | | |
|--|-----------|--|------|------------------------------|
| | bleibende | | neue | |
| | | | | Straßenflächen |
| | | | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | | | Wasserflächen |
| | | | | Bahnanlagen |
| | | | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | | |
|--|----|--------------------------|--|
| | W | Wohngebiet | } gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 |
| | M | Mischgebiet | |
| | G | Geschäftsgebiet | |
| | | Flächen für Läden | |
| | | Durchfahrten | |
| | | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| | St | Einstellplätze | } mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung |
| | EG | Erdgeschossige Garagen | |
| | UG | Garagen unter Erdgleiche | |
| | | Vorhandene Baulichkeiten | |



Planunterlagen gefertigt
Hohl. u. d. 4. 6. 1957
Vermessungsamt VA 3



Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 6. Okt. 1958
Kinne
Cedn. Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 27. SEP. 1958
(GVBl. 195 I Seite 302)
In Kraft getreten am 1. OKT. 1958

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 405

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek

Planbezirk: Waldörfer Straße - Schmüserstraße - Keßlersweg -
Hogrevestraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke,

Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g)
- 1.2 Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (St, St-Gem), teilweise als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf den für Kraftfahrzeugeinstellplätze (St, St-Gem) bestimmten Flächen können innerhalb der durch Baulinien umgrenzten und mit GaE bezeichneten Flächen erdgeschossige Garagen errichtet werden.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der Garagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag ausgewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 6. OKT. 1959

Haase
Technischer Inspektor